

Nr. 151 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
2. Session der 17. Gesetzgebungsperiode

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, das Landesbediensteten-Gehaltsgesetz, das Salzburger Objektivierungsgesetz 2017, das Salzburger Gemeindebeamten-gesetz 1968, das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001, das Magistrats-Bedienstetengesetz, die Salzburger Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991, das Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz und das Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz geändert werden (Dienstrechtsnovelle 2024)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, LGBl Nr 1, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 46/2023, wird geändert wie folgt:

1. Im § 12 Abs 1 Z 2 lautet die lit c:

„c) die über die dienstplanmäßige Dienstzeit hinaus geleisteten dienstlichen Tätigkeiten, die gemäß § 12b Abs 2 oder 5 im selben Kalendermonat im Verhältnis 1:1 durch Freizeit ausgeglichen werden;“

2. § 12b Abs 5 und 6 lauten:

„(5) Auf Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach § 12i Abs 3 dieses Gesetzes, nach § 23 Abs 10 MSchG und nach § 10 Abs 12 VKG ist Abs 4 nicht anzuwenden, soweit sie die volle Wochendienstzeit nicht überschreiten. Diese Mehrdienstleistungen sind nach Möglichkeit im selben Kalendermonat unter Anwendung des Abs 2 zweiter und dritter Satz im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen. Mehrdienstleistungen, die nicht im selben Kalendermonat durch Freizeit ausgeglichen sind, gelten als Mehrstunden. Mehrdienstleistungen an Sonn- und Feiertagen, im Katastropheneinsatz und zur Bewältigung sonstiger krisenhafter Situationen wie zB Pandemien oder Epidemien gelten in jedem Fall als Mehrstunden und sind nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. Mehrstunden sind

1. im Verhältnis 1 : 1,25 in Freizeit auszugleichen oder
2. nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder
3. im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

Dem Beamten ist bis zum Ende des auf die Leistung der Mehrstunden folgenden Kalendermonats mitzuteilen, auf welche Mehrstunden welche Abgeltungsart angewendet wird. Soweit Mehrdienstleistungen gemäß dem ersten Satz die volle Wochendienstzeit überschreiten, ist Abs 4 anzuwenden.

(6) Ein Freizeitausgleich für Werktagsüberstunden und Mehrstunden ist bis zum Ende des sechsten auf das Kalendermonat der Leistung folgenden Monats zulässig. Soweit nicht dienstliche Interessen entgegenstehen, kann die Frist für den Freizeitausgleich auf Antrag des Beamten oder mit dessen Zustimmung erstreckt werden.“

3. In § 92 Abs 8 Z 3 wird das Zitat „§ 3 Abs 1 Z 1 bis 7, 9 bis 11 und 13 des Bundesbezügegesetzes“ durch das Zitat „§ 3 Abs 1 Z 1 bis 7 und 9 bis 11 des Bundesbezügegesetzes“ ersetzt.

4. Im § 99 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Abs 4 lit b lautet:

„b) bei Mehrstunden gemäß § 12b Abs 5 dritter Satz außerhalb der Nachtzeit 25 % und bei Mehrstunden während der Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr) 75 % der Grundvergütung;“

4.2 Abs 6 lautet:

„(6) Abrechnungszeitraum für die Überstunden- oder Mehrstundenvergütung ist das Kalendermonat. Die im Abrechnungszeitraum geleisteten Überstunden oder Mehrstunden sind zusammenzuzählen. Für Bruchteile von Überstunden oder Mehrstunden, die sich dabei ergeben, gebührt dem Beamten der verhältnismäßige Teil der Überstunden- oder Mehrstundenvergütung.“

5. Im § 101 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Abs 2a lautet:

„(2a) Für Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach § 12i Abs 3 dieses Gesetzes, nach § 23 Abs 10 MSchG und nach § 10 Abs 12 VKG beträgt der Zuschlag abweichend von Abs 2 für Dienstleistungen bis einschließlich der achten Stunde 75% und ab der neunten Stunde 150 %.“

5.2. Im Abs 4 entfällt der zweite Satz.

6. Im § 111 Abs 3 wird das Zitat „Abs 3 Z 1“ durch das Zitat „Abs 2 Z 1“ ersetzt.

7. Im § 112 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Die Z 1, 4a und 10 entfallen.

7.2. In der Z 2 werden im dritten Satz die Worte „keinen Fahrtkostenzuschuss“ durch die Worte „keine Leistungen“ ersetzt.

7.3. In der Z 6 wird im ersten Satz der Prozentsatz „500 %“ durch den Prozentsatz „700 %“ ersetzt.

7.4. In der Z 8 wird im letzten Satz der Wert „7,27 €“ durch den Wert „11 €“ ersetzt.

8. Im § 116 Abs 4 wird das Wort „Heizkostenabrechnungsgesetzes“ durch die Worte „Heiz- und Kältekostenabrechnungsgesetzes“ ersetzt.

9. In § 124 Abs 2 erster Satz wird der Ausdruck „0,75 %“ durch den Ausdruck „1 %“ ersetzt.

10. § 130 lautet wie folgt:

„Verweisungen auf Bundesrecht

§ 130

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr 946/1811; Gesetz BGBl I Nr 115/2023;
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl Nr 189/1955; Gesetz BGBl I Nr 110/2023;
3. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl Nr 51; Gesetz BGBl I Nr 88/2023;
4. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 (APSG), BGBl Nr 683; Gesetz BGBl I Nr 78/2021;
5. Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl I Nr 169; Gesetz BGBl I Nr 108/2023;
6. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl Nr 333; Gesetz BGBl I Nr 6/2023;
7. Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl Nr 22/1970; Gesetz BGBl I Nr 185/2022;
8. Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl Nr 142/1969; Gesetz BGBl I Nr 62/2023;
9. Berufsreifeprüfungsgesetz (BRPG), BGBl I Nr 68/1997; Gesetz BGBl I Nr 15/2022;
10. Betriebspensionengesetz (BPG), BGBl Nr 282/1990; Gesetz BGBl I Nr 100/2018;
11. Bundesbezügegesetz (BBezG), BGBl I Nr 64/1997; Gesetz BGBl I Nr 155/2020;
12. Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl Nr 460/1992; Gesetz BGBl I Nr 82/2022;
13. Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl Nr 102/1961; Gesetz BGBl I Nr 89/2012;
14. Bundespflegegeldgesetz (BPGG), BGBl Nr 110/1993; Gesetz BGBl I Nr 109/2023;
15. Entwicklungshelfergesetz, BGBl Nr 574/1983; Gesetz BGBl I Nr 83/2018;
16. Exekutionsordnung (EO), RGBl Nr 79/1896; Gesetz BGBl I Nr 77/2023;
17. Fachhochschulgesetz (FHG), BGBl Nr 340/1993; Gesetz BGBl I Nr 177/2021;
18. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl Nr 376; BGBl I Nr 226/2022;

19. Gebührenanspruchsgesetz (GebAG), BGBl Nr 136/1975; Gesetz BGBl I Nr 202/2021;
20. Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK-G), BGBl I Nr 72/2009; Gesetz BGBl I Nr 107/2023;
21. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl I Nr 108/1997; Gesetz BGBl I Nr 108/2023;
22. Hebammengesetz (HebG), BGBl Nr 310/1994; Gesetz BGBl I Nr 65/2022;
23. Heeresentschädigungsgesetz (HEG), BGBl I Nr 100/2018;
24. Heiz- und Kältekostenabrechnungsgesetz (HeizKG), BGBl Nr 827/1992; Gesetz BGBl I Nr 22/2023;
25. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG), BGBl I Nr 8/1997; Gesetz BGBl I Nr 15/2022;
26. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984), BGBl Nr 302/1984; Gesetz BGBl I Nr 6/2023;
27. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LLDG 1985), BGBl Nr 296/1985; Gesetz BGBl I Nr 6/2023;
28. Medizinische Assistenzberufe-Gesetz (MABG), BGBl I Nr 89/2012; Gesetz BGBl I Nr 15/2022;
29. Mietrechtsgesetz (MRG), BGBl Nr 520/1981; Gesetz BGBl I Nr 59/2021;
30. Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl Nr 221; Gesetz BGBl I Nr 115/2023;
31. Pendlerverordnung, BGBl II Nr 276/2013; Verordnung BGBl II Nr 275/2022;
32. Pensionskassengesetz (PKG), BGBl Nr 281/1990; Gesetz BGBl I Nr 36/2022;
33. Psychologengesetz 2013, BGBl I Nr 182; Gesetz BGBl I Nr 105/2019;
34. Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl Nr 133; Gesetz BGBl I Nr 205/2022;
35. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl Nr 76; Gesetz BGBl I Nr 37/2023;
36. Strafgesetzbuch (StGB), BGBl Nr 60/1974; Gesetz BGBl I Nr 100/2023;
37. Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl Nr 631; Gesetz BGBl I Nr 1/2023;
38. Strafregistergesetz 1968, BGBl Nr 277; Gesetz BGBl I Nr 223/2022;
39. Überbrückungshilfengesetz (ÜHG), BGBl Nr 174/1963; Gesetz BGBl I Nr 153/2020;
40. Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl I Nr 120; Gesetz BGBl I Nr 52/2023;
41. Väter-Karenzengesetz (VKG), BGBl Nr 651/1989; Gesetz BGBl I Nr 115/2023;
42. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl Nr 53; Gesetz BGBl I Nr 14/2022;
43. Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl I Nr 146; Gesetz BGBl I Nr 207/2022;
44. Wohnungseigentumsgesetz (WEG), BGBl Nr 149/1948; Gesetz BGBl Nr 417/1975;
45. Wohnungseigentumsgesetz 1975 (WEG 1975), BGBl Nr 417; Gesetz BGBl I Nr 98/2001;
46. Wohnungseigentumsgesetz 2002 (WEG 2002), BGBl I Nr 70; Gesetz BGBl I Nr 222/2021;
47. Zivildienstgesetz 1986 (ZDG), BGBl Nr 679; Gesetz BGBl I Nr 208/2022;
48. Zustellgesetz (ZustG), BGBl Nr 200/1982; Gesetz BGBl I Nr 205/2022.“

11. In § 130a entfällt die Z 8 und wird nach der Z 14 angefügt:

- „15. Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates, ABI Nr L 382 vom 28. Oktober 2021.“

12. Im § 136 wird angefügt:

„(31) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2024 treten in Kraft:

1. die §§ 92, 111, 112, 116, 130 und 130a sowie die Anlage mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten;
2. die §§ 99 Abs 4 und 101 Abs 2a und Abs 4 mit 1. April 2024;
3. die §§ 12 Abs 1 Z 2 lit c, 12b Abs 5 und 6 und 99 Abs 6 mit 1. Juli 2024. Abweichend davon sind § 12 Abs 1 Z 2 lit c, § 12b Abs 5 und 6 und § 99 Abs 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2024 auf die der SALK zugewiesenen Bediensteten bereits ab dem 1. April 2024 anzuwenden;
4. § 124 mit 1. Juli 2024. “

13. In der Anlage werden folgende Änderungen vorgenommen:

13.1 Im II. Teil im Abschnitt A (Höherer Dienst) lautet die Z 2:

„2. den Erwerb eines akademischen Grades gemäß § 6 Abs 2 des Fachhochschulgesetzes auf Grund des Abschlusses eines Fachhochschul-Masterstudienganges oder eines Fachhochschul-Diplomstudienganges.“

13.2. Im II. Teil im Abschnitt B (Gehobener Dienst) lautet die Z 2:

„2. der Abschluss der für einen Fachhochschul-Masterstudiengang oder Fachhochschul-Diplomstudiengang vorgeschriebenen Studien und Prüfungen (§ 6 des Fachhochschulgesetzes);“

Artikel II

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, LGBl Nr 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 46/2023, wird geändert wie folgt:

1. § 11 wird geändert wie folgt:

1.1. Im Abs 1 lautet der erste Satz: „Das Dienstverhältnis gilt nur dann als auf bestimmte Zeit eingegangen, wenn es von vornherein oder aufgrund eines Ansuchens des Vertragsbediensteten auf die Besorgung einer bestimmten, zeitlich begrenzten Arbeit oder auf eine kalendermäßig bestimmte Zeit abgestellt ist.“

1.2. In Abs 4 wird die Wortfolge „sieben Jahre“ durch die Wortfolge „acht Jahre“ ersetzt.

2. Im § 20 lautet die Z 3:

„3. § 9d Abs 1 bis 4 und 6 (Amtsverschwiegenheit),“

3. Im § 35a Abs 1 wird im zweiten Satz das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

4. Im § 70a lautet die Z 1:

„1. Bemessungsgrundlage für den Beitrag gemäß § 6 Abs 1 BMSVG ist ausschließlich
a) das Monatseinkommen und die Sonderzahlungen gemäß § 4 LB-GG oder
b) das Monatsentgelt und die Sonderzahlungen gemäß § 42 dieses Gesetzes oder
c) die gewährte monatliche Lehrlingsentschädigung einschließlich allfälliger Sonderzahlungen;

andere Leistungen des Dienstgebers, wie etwa Urlaubsentschädigungen, sind nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.“

5. In § 70b Abs 3 erster Satz wird der Ausdruck „0,75 %“ durch den Ausdruck „1 %“ ersetzt.

6. § 76 Abs 1 lautet:

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl Nr 189/1955; Gesetz BGBl I Nr 110/2023;
2. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl Nr 609; Gesetz BGBl I Nr 118/2023;
3. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 (APSG), BGBl Nr 683; Gesetz BGBl I Nr 78/2021;
4. Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), BGBl Nr 22/1974; Gesetz BGBl I Nr 60/2023;
5. Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG), BGBl I Nr 169; Gesetz BGBl I Nr 108/2023;
6. Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG), BGBl Nr 414/1972; Gesetz BGBl I Nr 73/2022;
7. Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl Nr 200/1967; Gesetz BGBl I Nr 69/2023;
8. Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl Nr 22/1970; Gesetz BGBl I Nr 185/2022;
9. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl I Nr 100/2002; Gesetz BGBl I Nr 73/2016;
10. Betriebspensionengesetz (BPG), BGBl Nr 282/1990; Gesetz BGBl I Nr 100/2018;
11. Bundespflegegeldgesetz (BPGG), BGBl Nr 110/1993; Gesetz BGBl I Nr 109/2023;
12. Entwicklungshelfergesetz, BGBl Nr 574/1983; Gesetz BGBl I Nr 83/2018;
13. Exekutionsordnung (EO), RGBl Nr 79/1896; Gesetz BGBl I Nr 77/2023;

14. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl Nr 376; Gesetz BGBl I Nr 82/2023;
15. Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK-G), BGBl I Nr 72/2009; Gesetz BGBl I Nr 107/2023;
16. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl I Nr 108/1997; Gesetz BGBl I Nr 108/2023;
17. Hausbesorgergesetz, BGBl Nr 16/1970; Verordnung BGBl II Nr 59/2014;
18. Heeresentschädigungsgesetz (HEG), BGBl I Nr 162/2015, BGBl I Nr 100/2018;
19. Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG), BGBl I Nr 103/2001; Gesetz BGBl I Nr 115/2023;
20. Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 (KOVG 1957), BGBl Nr 152/1957, BGBl I Nr 215/2022; Verordnung BGBl II Nr 419/2022;
21. Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 (LVG), BGBl Nr 172; Gesetz BGBl I Nr 6/2023;
22. Land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonengesetz (LLVG), BGBl Nr 244/1969; Gesetz BGBl I Nr 6/2023;
23. Medizinische Assistenzberufe-Gesetz (MABG), BGBl I Nr 89/2012; Gesetz BGBl I Nr 15/2022;
24. Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl Nr 221; Gesetz BGBl I Nr 115/2023
25. Opferfürsorgegesetz, BGBl Nr 183/1947, BGBl I Nr 215/2022; Verordnung BGBl II Nr 419/2022;
26. Pensionskassengesetz (PKG), BGBl Nr 281/1990; Gesetz BGBl I Nr 36/2022;
27. Reisegebührevorschrift 1955, BGBl Nr 133; Gesetz BGBl I Nr 205/2022;
28. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl Nr 76; Gesetz BGBl I Nr 37/2023;
29. Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl Nr 631; Gesetz BGBl I Nr 1/2023;
30. Strafregistergesetz 1968, BGBl Nr 277; Gesetz BGBl I Nr 223/2022;
31. Theaterarbeitsgesetz (TAG), BGBl I Nr 100/2010; Verordnung BGBl II Nr 59/2014;
32. Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl Nr 651/1989; Gesetz BGBl I Nr 115/2023
33. Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl I Nr 146; Gesetz BGBl I Nr 207/2022;
34. Zivildienstgesetz 1986 (ZDG), BGBl Nr 679; Gesetz BGBl I Nr 208/2022;
35. Zustellgesetz (ZustG), BGBl Nr 200/1982; Gesetz BGBl I Nr 205/2022.“

7. In § 76a entfällt die Z 9 und wird nach der Z 15 angefügt:

- „16. Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates, ABl Nr L 382 vom 28. Oktober 2021.“

8. In § 87 wird angefügt:

„(27) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2024 treten in Kraft:

1. die §§ 11, 20, 35a, 76 und 76a mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten;
2. die §§ 70a und 70b mit 1. Juli 2024.“

Artikel III

Das Landesbediensteten-Gehaltsgesetz, LGBl Nr 94/2015, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 27/2023 wird geändert wie folgt:

1. Im § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die Z 9 lautet:

- „9. Gesundheitsbereich: jene Bediensteten, die in folgenden Berufen tätig sind:
- a) Ärztinnen oder Ärzte, die in einer Krankenanstalt (§ 1 Abs 1 Z 1 SKAG) beschäftigt werden;
 - b) gehobener medizinisch-technischer Dienst nach dem MTD-Gesetz;
 - c) Gesundheits- und Krankenpflege nach dem GuKG;
 - d) Operationstechnische Assistenz und Anästhesietechnische Assistenz;
 - e) Hebammen;
 - f) medizinische Assistenzberufe und Trainingstherapeutinnen und -therapeuten nach dem MABG;
 - g) medizinisch-technischer Fachdienst und Sanitätshilfsdienst nach dem MTF-SHD-G;

- h) Diplom- und Fachsozialbetreuung;
- i) klinische Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter;
- j) Lehrerinnen und Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege;
- k) klinische Psychologinnen und Psychologen, die in einer Krankenanstalt (§ 1 Abs 1 SKAG) beschäftigt werden.“

1.2. In der Z 10 lautet die lit b:

„b) im Gesundheitsbereich: Klinik- und Institutsvorstände, Stellvertretende Klinik- und Institutsvorstände, Leitende Oberärztinnen und -ärzte, Oberärztinnen und -ärzte, Fachärztinnen und -ärzte, Allgemeinmedizinerinnen und -mediziner, Ausbildungsärztinnen und -ärzte, Ausbildungsärztinnen und -ärzte in Ausbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt eines Sonderfaches, Ausbildungsärztinnen und -ärzte in Ausbildung zur Ärztin oder zum Arzt für Allgemeinmedizin, Ärztinnen und Ärzte in Basisausbildung, Klinische Psychologinnen und Psychologen, Pflegedienstleitung, Pflegeexpertinnen und -experten, Leitung Gesundheits- und Krankenpflege, Beratung und Betreuung von Patientinnen und Patienten, Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, Lehrerinnen und Lehrer für Gesundheit und Krankenpflege, klinische Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Operationstechnische Assistenz und Anästhesietechnische Assistenz, Sanitätshilfsdienst und Pflegeassistentenberufe, Expertinnen und Experten im Medizinisch-Technischen Dienst, Leitung gehobener medizinisch-technischer Dienst, Gehobener Medizinisch-Technischer Dienst, Medizinisch-Technischer Fachdienst, Medizinische Assistenzberufe, Diplom- und Fachsozialbetreuung.“

2. Im § 5 Abs 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Die Z 3 lautet:

„3. vollbeschäftigten Ausbildungspsychologinnen und Ausbildungspsychologen ein Monatseinkommen in der Höhe von 80% des Einkommensansatzes der Einkommensstufe 1 des Einkommensbandes 13 aus dem Einkommensschema 2;“

2.2. In der Z 5 wird das Wort „Ferialkräfte“ durch das Wort „Ferialkräften“ ersetzt.

2.3. In der Z 8 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und wird angefügt:

„9. der Leiterin oder dem Leiter des Freilichtmuseums, der Salzburger Burgen- und Schlösserbetriebsführung, der Salzburger Verwaltungsakademie, der Internationalen Sommerakademie für bildende Kunst, der Salzburger Patientenvertretung, der Kinder- und Jugendanwaltschaft und des Landesabgabenamtes ein Monatseinkommen, das sich in der Höhe nach dem Einkommensband 10 aus dem Einkommensschema 1, bei mehr als 12 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern aber nach dem Einkommensband 11 aus dem Einkommensschema 1 richtet.“

3. § 10 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 3 wird angefügt:

„Der Vorsitzende kann eine Expertin oder einen Experten aus dem zu beurteilenden Fachbereich als weiteres Mitglied mit beratender Stimme kooptieren.“

3.2. Nach Abs 4 wird eingefügt:

„(4a) Die Mitglieder des Bewertungsbeirats sind vor Ablauf ihrer Funktionsperiode von der Landesregierung abzurufen, wenn

1. sie es verlangen;
2. sie aus gesundheitlichen Gründen ihre Funktion nicht mehr ausüben können;
3. sie die mit ihrer Funktion verbundenen Pflichten grob verletzt oder dauernd vernachlässigt haben; oder
4. die Voraussetzungen für die Funktionsausübung nicht mehr bestehen.

(4b) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn

1. über das Mitglied rechtskräftig eine Disziplinarstrafe verhängt wird; oder
2. das Mitglied aus dem Dienststand ausscheidet.“

3.3. Nach Abs 7 wird angefügt:

„(8) Betreffend die Ermächtigung zur Datenverarbeitung gilt § 74 L-VBG sinngemäß.“

4. Im § 15 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Abs 1 lautet:

„(1) Bediensteten gebühren bei Vorliegen der Voraussetzungen folgende Zulagen:

1. Kinderzulage (Abs 2 bis 6);
2. Habilitationszulage (Abs 7);
3. Ergänzungszulage für den Gesundheitsbereich (Abs 8);
4. Wahrungszulage (Abs 9);
5. Pflege-Umschulungszulage (Abs 10);
6. Psychiatrie-Zulage (Abs 11).

Mit Ausnahme der Kinderzulage gebühren die Zulagen teilbeschäftigten Bediensteten in dem Ausmaß, das dem Anteil der im Kalendervierteljahr tatsächlich geleisteten Dienstzeit an der für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Dienstzeit entspricht. Die Abrechnung dieser Leistungen erfolgt jeweils nachträglich für ein Kalendervierteljahr.“

4.2. Nach Abs 10 wird angefügt:

„(11) Fachärztinnen und Fachärzten für Psychiatrie und für Kinder- und Jugendpsychiatrie (einschließlich Oberärztinnen und Oberärzten, ausgenommen ärztlichen Abteilungs- oder Institutsvorständen sowie Ärztlichen Direktorinnen und Direktoren), die in einer Einrichtung der SALK klinisch tätig sind, gebührt eine Psychiatrie-Zulage in der Höhe von 29,364 % des Einkommensansatzes der Einkommensstufe 1 des Einkommensbandes 1 aus dem Einkommensschema 2.“

5. In § 20 Abs 9 Z 3 entfällt die Wort- und Ziffernfolge „und 13“

6. Im § 21 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Abs 1 lautet:

„(1) Ist die oder der Vertragsbedienstete nach Antritt des Dienstes durch Unfall oder Krankheit an der Dienstleistung verhindert, ohne dass sie bzw er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, behält sie bzw er den Anspruch auf das Monateinkommen, die Kinderzulage, die Habilitationszulage, die Wahrungszulage, die Pflege-Umschulungszulage und die Psychiatriezulage bis zur Dauer von 42 Kalendertagen, wenn aber das Dienstverhältnis fünf Jahre gedauert hat, bis zur Dauer von 91 Kalendertagen und bei einer Dauer von zehn Jahren und mehr bis zur Dauer von 182 Kalendertagen.“

6.2. Abs 3 lautet:

„(3) Dauert die Dienstverhinderung über die in den Abs 1 und 2 bestimmten Zeiträume hinaus an, gebührt der oder dem Vertragsbediensteten für die gleichen Zeiträume die Hälfte des Monateinkommens, der Kinderzulage, der Habilitationszulage, der Wahrungszulage, der Pflege-Umschulungszulage und der Psychiatriezulage.“

6.3. Abs 7 lautet:

„(7) Wird die oder der Vertragsbedienstete nach wenigstens einmonatiger Dienstleistung durch andere wichtige, ihre bzw seine Person betreffende Gründe ohne ihr bzw sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert, gebühren ihr bzw ihm das Monateinkommen, die Kinderzulage, die Habilitationszulage, die Wahrungszulage, die Pflege-Umschulungszulage und die Psychiatriezulage für die ersten 15 Kalendertage in voller Höhe, für weitere 15 Kalendertage in halber Höhe.“

7. In § 29 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Abs 3 letzter Satz lautet:

„Bei Bezieherinnen und Beziehern der kombinierten Erschwernis- und Gefahrenabgeltung gemäß § 35 Abs 2 ist diese bei der Berechnung des Monateinkommens gemäß § 4 Abs 1 einzurechnen, jedoch fiktiv in einer einem 14-maligen Auszahlungsintervall entsprechenden Höhe.“

7.2. Im Abs 4 lautet die Z 2:

„2. bei Mehrstunden gemäß § 12b Abs 5 L-BG dritter Satz (§ 22 L-VBG) außerhalb der Nachtzeit 25 % und bei Mehrstunden während der Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr) 75 % der Grundvergütung;“

7.3. Abs 6 lautet:

„(6) Der Abrechnungszeitraum für die Überstunden- oder Mehrstundenabgeltung ist das Kalendermonat. Die im Abrechnungszeitraum geleisteten Überstunden oder Mehrstunden sind zusammenzuzählen. Für Bruchteile von Über- oder Mehrstunden, die sich dabei ergeben, gebührt der oder dem Bediensteten der verhältnismäßige Teil der Überstunden- oder Mehrstundenabgeltung.“

8. Im § 30 werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.1. Abs 2a lautet:

„(2a) Für Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach § 12i Abs 3 L-BG (§ 22 L-VBG), nach § 23 Abs 10 MSchG und nach § 10 Abs 12 VKG beträgt der Zuschlag abweichend von Abs 2 für Dienstleistungen bis einschließlich der achten Stunde 75 % und ab der neunten Stunde 150 %.“

8.2. In Abs 4 entfällt der zweite Satz.

9. Im § 35 Abs 2 wird im ersten Satz nach den Worten „Operationstechnische Assistenz“ die Wortfolge „und Anästhesietechnische Assistenz“ eingefügt.

10. Im § 36 Abs 7 entfällt der zweite Satz.

11. Im § 38 werden folgende Änderungen vorgenommen:

11.1. Die Z 1 und die Z 10 entfallen.

11.2. In der Z 2 wird im dritten Satz wird das Zitat „keinen Fahrtkostenzuschuss“ durch das Zitat „keine Leistungen“ ersetzt.

11.3. In der Z 6 wird im ersten Satz der Prozentsatz „500 %“ durch den Prozentsatz „700 %“ ersetzt.

11.4. In der Z 8 wird nach dem zweiten Satz angefügt: „Der Höchstbetrag für diese Vergütung beträgt 11 € pro Tag.“

11.5. In der Z 9 entfällt der letzte Satz.

12. § 46 lautet:

„Verweisungen auf Bundesgesetze

§ 46

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr 946/1811; Gesetz BGBl I Nr 115/2023;
2. Bundesbezügegesetz (BBezG), BGBl I Nr 64/1997; Gesetz BGBl I Nr 115/2020;
3. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl Nr 376; Gesetz BGBl I Nr 82/2023;
4. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl I Nr 108/1997; BGBl I Nr 108/2023;
5. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG), BGBl I Nr 8/1997; BGBl I Nr 15/2022;
6. Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl Nr 221; Gesetz BGBl I Nr 115/2023;
7. Pendlerverordnung, BGBl II Nr 276/2013; Verordnung BGBl II Nr 275/2022;
8. Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl Nr 133; Gesetz BGBl I Nr 205/2022;
9. Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl Nr 651/1989; Gesetz BGBl I Nr 115/2023;
10. Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl I Nr 146; Gesetz BGBl I Nr 207/2022;
11. Zivildienstgesetz 1986 (ZDG), BGBl Nr 679; Gesetz BGBl I Nr 208/2022.“

13. In § 48 wird angefügt:

„(19) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2024 treten in Kraft:

1. die §§ 5 Abs 3 Z 5 und Z 9, 10, 20, 29 Abs 3, 36 Abs 7, 38 und 46 mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten;
2. die §§ 29 Abs 4 Z 2 und 30 Abs 2a und 4 mit 1. April 2024;
3. § 29 Abs 6 mit 1. Juli 2024. Abweichend davon ist § 29 Abs 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2024 auf die der SALK zugewiesenen Bediensteten bereits ab dem 1. April 2024 anzuwenden;

4. die §§ 3, 5 Abs 3 Z 3, 15 Abs 1 und 11, 21 Abs 1, 3 und 7 sowie 35 Abs 2 mit 1. April 2024. Bedienstete der Modellfunktion Klinische Psychologinnen und Psychologen, die am Tag der Kundmachung des Gesetzes LGBl Nr/2024 in einem Dienstverhältnis zum Land stehen und den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen, können innerhalb von 3 Monaten ab der Kundmachung dieses Gesetzes den Antrag stellen, jener Modellstelle des Verwaltungsbereichs zugeordnet zu bleiben, der sie am 31. März 2024 zugeordnet waren. Maßgeblich dafür ist der Einreichungsplan für den Verwaltungsbereich, der am 31. März 2024 in Geltung gestanden ist. Der Verbleib auf der bisherigen Modellstelle wird unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung mit dem 1. April 2024 wirksam.“

Artikel IV

Das Salzburger Objektivierungsgesetz 2017 – S.OG, LGBl Nr 54, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 48/2022, wird geändert wie folgt:

1. *In § 1 Abs 1 Z 1 lautet:*

„1. für die Bestellung von Führungskräften im Landesdienst;“

2. *In § 17 wird angefügt:*

„(4) § 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2024 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“

Artikel V

Das Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968, LGBl Nr 27, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 46/2023, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 79a entfällt die Z 8 und wird angefügt:*

„12. Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates, ABI Nr L 382 vom 28. Oktober 2021.“

2. *Im § 84 wird angefügt:*

„(10) § 79a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2024 tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.“

Artikel VI

Das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001, LGBl Nr 17/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 46/2023, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 127a wird angefügt:*

„17. Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates, ABI Nr L 382 vom 28. Oktober 2021.“

2. *Im § 130 wird angefügt:*

„(25) § 127a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2024 tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.“

Artikel VII

Das Magistrats-Bedienstetengesetz, LGBl Nr 51/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 46/2023, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 217 entfällt die Z 13 und wird angefügt:*

„20. Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung

einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates, ABI Nr L 382 vom 28. Oktober 2021.“

2. *Im § 223 wird angefügt:*

„(5) § 217 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2024 tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.“

Artikel VIII

Die Salzburger Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991 – LFBAO 1991, LGBl Nr 69, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 56/2019, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 30b wird angefügt:*

„(13) § 31 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2024 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

2. *Im § 31 lautet die Z 4:*

„4. Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates, ABI Nr L 382 vom 28. Oktober 2021;“

Artikel IX

Das Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz – BQ-AnerG, LGBl Nr 35/2017, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 98/2020, wird geändert wie folgt:

1. *§ 1 Abs 2 lautet:*

„(2) Andere begünstigte Staatsangehörige im Sinn des Abs 1 sind:

1. Unionsbürger, Staatsangehörige anderer Vertragsstaaten des EWR-Abkommens oder der Schweiz oder als deren begünstigte Angehörige, die auf Grund von Rechtsakten im Rahmen der Europäischen Integration diesen gleichgestellt sind;
2. Drittstaatsangehörige, die sonst auf Grund von Rechtsakten im Rahmen der Europäischen Integration das Recht auf Zugang zu einem nach landesgesetzlichen Vorschriften geregelten Beruf haben;
3. Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte;
4. Staatsangehörige von Staaten, mit denen die Europäische Union oder die Republik Österreich Verträge abgeschlossen hat, soweit darin die Anerkennung von Berufsausbildungen und -qualifikationen, die im jeweiligen Staat erworben und über die von einer zuständigen Behörde dieses Staates Nachweise ausgestellt worden sind, vorgesehen ist;
5. Personen, die Forscher bzw Forscherinnen, Studenten bzw Studentinnen oder Praktikanten bzw Praktikantinnen im Sinn der Richtlinie (EU) 2016/801 sind.“

2. *Im § 34 entfällt die Z 4, erhalten die Z 5 bis 10 die neue Bezeichnung Z 4 bis Z 9, wird in der Z 9 (neu) der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:*

„10. Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates, ABI Nr L 382 vom 28. Oktober 2021.“

3. *Im § 36 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird angefügt:*

„(2) Die §§ 1 Abs 2 und (§) 34 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2024 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel X

Das Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz – S.KJHG, LGBl Nr 32/2015, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 24/2023, wird geändert wie folgt:

1. Im § 60 entfällt die Z 5, erhalten die Z 6 bis 7a die neue Bezeichnung Z 5 bis Z 7, wird in der Z 10 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„11. Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates, ABl Nr L 382 vom 28. Oktober 2021.“

2. Im § 63 wird angefügt:

„(9) § 60 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2024 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Erläuterungen:

1. Allgemeines:

1.1. Die Dienstrechtsnovelle 2024 enthält ein breites Spektrum an Detailregelungen, die überwiegend Anregungen der Dienstnehmervertretungen aufgreifen oder die praktische Anwendung des Normenbestandes erleichtern sollen, aber zum Teil auch kürzlich ergangener Rechtsprechung von Höchstgerichten Rechnung tragen. Folgende Regelungsschwerpunkte werden hervorgehoben:

- Die Berechnung und Abrechnung von Mehrstunden bei Teilzeitbeschäftigten wird grundlegend geändert und an die der Vollzeitbeschäftigten angepasst. Dies umfasst die einheitliche Heranziehung des Kalendermonats als Abrechnungszeitraum sowie eine Erhöhung der bestehenden Zuschläge für Nacharbeit und Dienstleistungen an Sonn- und Feiertagen.
- Einer Forderung der Dienstnehmervertretungen entsprechend wird die Bemessungsgrundlage der laufenden Dienstgeberbeiträge zur betrieblichen Mitarbeitervorsorge (Abfertigung Neu) um die Sonderzahlungen erweitert und die monatlichen Dienstgeberbeiträge zur Pensionskasse von 0,75 % auf 1 % der Bemessungsgrundlage angehoben.
- Einen weiteren Schwerpunkt bilden Maßnahmen zur Förderung eines klimafreundlichen Mobilitätsverhaltens innerhalb der Landesverwaltung. Derzeit finden Dienstreisen in der Landesverwaltung hauptsächlich mit dem PKW statt. Um einen Beitrag zum Masterplan Klima und Energie 2030 zu leisten, sollen daher punktuelle Änderungen im Bereich Dienstreisen vorgenommen werden und gleichzeitig auch Forderungen der Dienstnehmervertretungen umgesetzt werden.
- Durch die Aktualisierung des Verweises auf die Reisegebührenvorschrift 1955 werden Anreize zur Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln in das Landesrecht übernommen, darunter die Schaffung eines erhöhten Beförderungszuschusses bei der Verwendung des Klimatickets.
- Anhebung des höchstmöglichen Dienstgeber-Zuschusses bei Hotelaufenthalten von 500 % auf 700 % der Nächtigungsgebühr.
- Einer Forderung der Dienstgebervertretungen folgend wird die besondere Tagesgebühr für Dienstverrichtungen im Dienort von 7,27 € pro Tag auf 11 € pro Tag angehoben.

Zusätzlich werden zahlreiche Detailänderungen vorgeschlagen, die überwiegend Erfahrungen aus der Vollziehung der betroffenen Gesetze aufgreifen:

- Ausdehnung der Gesamtdienstzeit für aufeinanderfolgende befristete Dienstverhältnisse zu Vertretungszwecken von sieben auf acht Jahre sowie Ermöglichung einer nachträglichen Befristung eines unbefristeten Dienstverhältnisses auf Wunsch des Dienstnehmers bzw der Dienstnehmerin;
- Einführung von Abberufungs- und Beendigungstatbeständen für Mitglieder des Bewertungsbeirats sowie Wiedereinführung der Möglichkeit der Hinzuziehung von Fachexpertinnen und –experten im Bewertungsbeirat, Klarstellung betreffend der Berechtigung zur Datenverarbeitung des Bewertungsbeirats;
- Reduktion der Mindestdauer einer Bildungskarenz von drei auf zwei Monate;
- Überführung der (klinischen) Psychologinnen und Psychologen in einer Krankenanstalt vom Verwaltungs- in den Gesundheitsbereich des Gehaltssystems Neu und gleichzeitige Erhöhung des Monatseinkommens der Ausbildungspsychologinnen und Ausbildungspsychologen;
- Schaffung einer Zulage für Fachärztinnen und Fachärzte für Psychiatrie und für Kinder- und Jugendpsychiatrie im Gehaltssystem neu;
- Besoldungsrechtliche Abbildung von Leitungsfunktionen im Gehaltssystem Neu;
- Aktualisierung der Verweise auf das Bundesrecht sowie der Umsetzungshinweise zum Unionsrecht.

1.2. Betreffend die Umsetzung von Unionsrecht ist insbesondere die Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates, ABI Nr L 382 vom 28. Oktober 2021, hervorzuheben. Diese ist bis 18. November 2023 ins nationale Recht zu inkorporieren.

1.2.1. Hinsichtlich dieser Richtlinie (EU) 2021/1883 ist vorweg anzumerken, dass deren wichtigste Regelungsbereiche in die Kompetenz des Bundesgesetzgebers fallen und von diesem bereits fast vollständig ua durch das Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert werden, BGBl I Nr 106/2022, umgesetzt wurden. Wesentliche Aspekte dabei sind die Regelung der Anwerbung und des Arbeitsmarktzuganges von qualifizierten Arbeitskräften aus Drittstaaten.

1.2.2. Dem Landesgesetzgeber obliegt nur mehr die Umsetzung des Art 16 Abs 1 lit a bis e und Abs 3 (Gleichbehandlung) sowie Art 17 Abs 6 (Familienangehörige) Richtlinie (EU) 2021/1883. Diese Bestimmungen sehen vor, dass Inhaber bzw Inhaberinnen einer Blauen Karte EU sowie deren Familienangehörige in bestimmten Bereichen die gleiche Behandlung wie Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, der die Blaue Karte EU ausstellt, genießen (bspw bei der Anerkennung von Diplomen, Prüfzeugnissen und sonstigen beruflichen Befähigungsnachweisen, Beschäftigungsbedingungen, Vereinigungsfreiheit sowie Zugehörigkeit zu Organisationen, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören). Art 15 Abs 8 Richtlinie (EU) 2021/1883 eröffnet den Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit, Beschränkungen des Zugangs zu einer Erwerbstätigkeit beizubehalten, wenn diese Erwerbstätigkeit mit der zumindest gelegentlichen Ausübung hoheitlicher Befugnisse und der Verantwortung für die Wahrung der allgemeinen Belange des Staates einhergeht oder eigenen Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats, Unionsbürgern oder EWR-Bürgern vorbehalten ist (sogenannte Inländervorbehalt).

1.2.3. Für den vom Landesgesetzgeber nur mehr sehr eingeschränkt zu regelnden Bereich hat sich durch die Neuerlassung dieser Richtlinie keine Notwendigkeit inhaltlicher Anpassungen ergeben. So sind bspw bereits die bisherigen Formulierungen im § 1 Abs 2 Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (im Folgenden kurz: BQ-AnerG; vgl Art IX) ua auf Grundlage der nunmehr aufgehobenen Richtlinie 2009/50/EG erlassen worden, sodass lediglich der entsprechende Umsetzungshinweis angepasst werden muss. Dies gilt auch für alle übrigen Landesgesetze, die noch auf die alte Richtlinie 2009/50/EG verweisen (Art I, II, V bis X). Betreffend die Möglichkeit der Inanspruchnahme des sogenannten Inländervorbehalts nach Art 15 Abs 8 Richtlinie (EU) 2021/1883 wird dieser bereits nach der geltenden Rechtslage in Anspruch genommen und weiterhin daran festgehalten (vgl bspw § 8c Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, § 16 Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, § 16 Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001, § 45 Magistrats-Bedienstetengesetz).

1.3. Aufgrund der notwendigen Novellierung des BQ-AnerG wird dieses Vorhaben auch zum Anlass genommen, die bisher im § 1 Abs 2 Z 1 bis 3 BQ-AnerG verwendete Aufzählung einzelner Aufenthaltstitel im Fremdenpolizeigesetz 2005, BGBl I Nr 100 idgF, sowie im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl I Nr 100/2005 idgF, im Zusammenhang mit Staatsangehörigen von EU-Mitgliedstaaten, EWR-Vertragsstaaten, der Schweiz sowie deren Familienangehörigen und Drittstaatsangehörigen nach dem Vorbild der anderen Bundesländer (vgl bspw § 2 Abs 1 Tiroler EU-Berufsangelegenheiten-Gesetz, LGBl Nr 86/2015 idgF) allgemein und umfassend zu gestalten. Dies vor dem Hintergrund, dass jede entsprechende Änderung auf Bundesebene unverzüglich im BQ-AnerG nachzuvollziehen wäre, da im geltenden Recht auf einzelne konkret angeführte Tatbestände verwiesen wird. Geschieht dies nicht, kann eine Gleichstellung aufgrund eines neu eingeführten Aufenthaltstitels nicht zeitgleich mit dem Inkrafttreten der entsprechenden bundesrechtlichen Bestimmung ermöglicht werden. Da die einzelnen Aufenthaltstitel grundsätzlich in Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben eingeführt werden und daher ebenfalls zwingend für das Bundesland Salzburg gelten, bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken an einer diesbezüglichen Formulierung. Die Aufnahme der Schweizer Staatsangehörigen in die Z 1 (neu) ergibt konsequenterweise eine Vorrückung der bisherigen Z 3 bis Z 6, ohne dass eine inhaltliche Änderung in den Z 3 bis 5 (neu) vorgenommen wird.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Die Dienstrechtskompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Artikel 21 Abs 1 B-VG und die Organisationsrechtskompetenz aus Art 15 Abs 1 B-VG (Art I bis VII). Ebenfalls aus Art 15 Abs 1 B-VG ergibt sich die Kompetenz zur Regelung des BQ-AnerG (Art IX) und des Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Art X).

Zur kompetenzrechtlichen Lage im Zusammenhang mit der Salzburger Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (Art VIII) ist festzuhalten: Die Zuständigkeit zur Regelung des Arbeiterrechts sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiterinnen bzw Arbeiter und Angestellte handelt, ist aufgrund der B-VG-Novelle BGBl I Nr 14/2019 mit Wirksamkeit zum 1. Jänner 2020 aus Art 12 Abs 1 Z 6 B-VG nach Art 11 Abs 1 Z 9 B-VG verschoben worden. Gemäß der Übergangsbestimmung des Art 151 Abs 63 Z 4 B-VG treten die in diesen Angelegenheiten erlassenen Grundsatzgesetze außer Kraft und gelten die Ausführungsgesetze als partikuläres Bundesrecht weiter. Die Kompetenz zur Regelung des land- und forstwirtschaftlichen Arbeiterrechts erstreckt sich auch auf das Lehrlingswesen. Das bedeutet, dass seit 1. Jänner 2020 jene Bestimmungen der LFBAO 1991, die in den Bereich des Lehrlingswesens fallen, ihre Grundlage im Art 11 Abs 1 Z 9 B-VG haben und als partikuläres Bundesrecht gelten. Die LFBAO 1991 trifft darüber hinaus aber auch Bestimmungen, die nicht unter das Lehrlingswesen einzuordnen sind, nämlich die Ausbildung von selbständig Erwerbstätigen und die Ausbildung zur Meisterin oder zum Meister. Diese Regelungen sind von Art 11 Abs 1 Z 9 B-VG nicht umfasst, sondern stützen sich auf Art 15 Abs 1 B-VG. Um die

Umsetzung der gegenständlichen Richtlinie im Bereich der Ausbildung von selbständig Erwerbstätigen bzw der Ausbildung zur Meisterin oder zum Meister sicherzustellen, wird der Umsetzungshinweis unter Heranziehung des Art 15 Abs 1 B-VG angepasst.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Die vorgeschlagenen Regelungen stehen nicht im Widerspruch zu Unionsrecht. Zum Teil dienen die Neuregelungen (zB hinsichtlich der Erhöhung der Zuschläge bei den Teilbeschäftigten und der Aktualisierung eines Richtlinienzitats) der Umsetzung von Unionsrecht.

4. Kosten:

Kostenfolgen sind ausschließlich für das Land Salzburg zu erwarten, andere Gebietskörperschaften sind nicht betroffen.

Die nachstehenden Angaben beruhen jeweils auf Schätzungen der zuständigen Dienststellen (Fachgruppe 0/4-Personal des Amtes der Sbg. Landesregierung, Managementbereich Personal und Recht der SALK) und geben nur ein ungefähres Ausmaß der jeweils erwarteten **jährlichen Mehrkosten in Euro** wieder:

Maßnahme:	Verwaltungsbereich:	SALK:
Änderung Mehrleistungszuschläge (inkl DG-Beiträge)	90.000	800.000
Änderung betriebliche Mitarbeitervorsorge	180.000	530.000
Anhebung Pensionskassenbeiträge	270.000	700.000
Änderung Leitungsentlohnung in bestimmten Einrichtungen	100.000	-
Änderung Nächtigungskosten	geringfügig	
Erhöhung des Verpflegskostenersatzes	2.200	
Psychiatrie-Zulage	-	63.500
Psycholog/innen in Gesundheitsschema		290.000
Ausbildungspsycholog/innen		20.000

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Stellungnahmen abgegeben haben der Zentralbetriebsrat der SALK, die Fraktionen FCG/ÖAAB & Unabhängige und FSG plus der Personalvertretung der Landesbediensteten, die younion – die Daseinsgewerkschaft, die Ärztekammer für Salzburg, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und eine Privatperson aus Salzburg.

Von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, dem Zentralbetriebsrat und der Ärztekammer für Salzburg wurden die vorgeschlagenen Verbesserungen für Teilbeschäftigte und für bestimmte Fachärztinnen bzw -ärzte zwar begrüßt, aber als nicht ausreichend erachtet. Diesen Einwänden wird entgegen gehalten, dass hinsichtlich der Abgeltung von Mehrdienstleistungen von Teilbeschäftigten nach eingehender Auseinandersetzung mit der vorliegenden Judikatur eine an sachlichen Kriterien orientierte Neugestaltung vorgeschlagen wird. Insbesondere wird hier auf das arbeitsmedizinisch belegte Faktum Bedacht genommen, dass Arbeitsleistungen über 40 Stunden in der Woche gesundheitlich belastender sind als Arbeitsleistungen bis zu einem Ausmaß von 40 Stunden in der Woche. Daher ist der nach wie vor höhere Überstundenzuschlag ein Quantitätszuschlag, der für Arbeitsleistungen über 40 Stunden gebührt. Bei Vollangleichung der Zuschlagshöhe von Mehrstunden an die Zuschlagshöhe von Überstunden würde genau dieser Aspekt aber verloren gehen und wäre die Regelung (erneut) unsachlich. Die geforderte generelle Einkommensverbesserung für Ärztinnen und Ärzte muss einer späteren Novellierung vorbehalten bleiben, mit der vorgeschlagenen Psychiatrie-Zulage wird einer Sondersituation Rechnung getragen, die auch mit einer allgemeinen Anhebung der Ärztegehälter nicht zu lösen wäre.

Younion – die Daseinsgewerkschaft begrüßte ebenfalls die Verbesserungen für Teilbeschäftigte im Landesdienst und forderte vergleichbare Bestimmungen für den Gemeinde- bzw Magistratsdienst. Die Umsetzung der Judikaturanforderungen in diesen Dienstrechten muss aber einem gesonderten Novellierungsprojekt vorbehalten bleiben.

Von der Fraktion FCG/ÖAAB & Unabhängige der Personalvertretung der Landesbediensteten wurden die vorgeschlagenen Änderungen überwiegend begrüßt, jedoch eine gesamthafte Evaluierung des LB-GG gefordert. Dieser breiten Anforderung kann die gegenständliche Vorlage schon auf Grund ihres sehr punktuellen Charakters nicht genügen, dies muss daher in einem weiteren Gesetzesvorhaben erfolgen.

Die Fraktion FSG plus der Personalvertretung hat sich vor allem gegen die Möglichkeit ausgesprochen, auf Antrag der oder des Vertragsbediensteten ein unbefristetes in ein befristetes Dienstverhältnis zu ändern und weiteres gefordert, die neu vorgesehenen Einstufungen in bestimmte Einkommensbänder rückwirkend wirksam werden zu lassen. Aus der Sicht der Fachgruppe Personal sind diese Einwände bzw Forderungen jedoch unbegründet, da zum Einen Planstellen aus unterschiedlichen Gründen nur befristet besetzt werden können und ohne die vorgeschlagene Änderung Personen mit einem unbefristeten Dienstverhältnis in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt werden könnten und zum Anderen für die rückwirkende Gewährung von besoldungsrechtlichen Besserstellungen keine Rechtsgrundlage besteht.

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat auf berufsrechtliche Aspekte einzelner Modellfunktionen hingewiesen, die jedoch nach Auskunft der SALK keine Auswirkungen auf die besoldungsrechtliche Einstufung der Bediensteten haben.

Die Anregung der Privatperson aus Salzburg zur einheitlichen bzw praxiskonformen Regelung der Abkürzung „iR“ soll bei einem künftigen Novellierungsvorhaben mitdiskutiert werden.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art I Z 1, 2 und 4.2 und Art III Z 7.3:

Abrechnungszeitraum für die Überstundenvergütung ist bisher bei vollbeschäftigten Bediensteten das Kalendermonat und bei teilbeschäftigten Bediensteten für Mehrstunden das Kalendervierteljahr. Der Abrechnungszeitraum von Mehrdienstleistungen für Teilbeschäftigte wurde in das Salzburger Besoldungsrecht in Anlehnung an die Bundesrechtslage mit der Einführung des 25% Zuschlags für Mehrdienstleistungen übernommen. Der Abrechnungszeitraum für Vollbeschäftigte blieb jedoch unverändert (siehe [296 \(salzburg.gv.at\)](https://www.salzburg.gv.at)). Die unterschiedlichen Abrechnungszeiträume sollen nunmehr dahingehend vereinheitlicht werden, dass unabhängig vom Beschäftigungsausmaß das Kalendermonat herangezogen werden soll. Diese Vereinheitlichung bewirkt eine einfachere Handhabung im Vollzug und ist auch aufgrund der Einführung eines neuen EDV-Personalverwaltungssystem (SAP HCM) erforderlich.

Zu Art I Z 3 und Art III Z 5:

Die Verweisung auf das Bundesbezügegesetz wird aktualisiert.

Zu Art I Z 4.1 und 5 und Art III Z 7.1, 7.2 und 8:

Diese Änderungen bei der Abgeltung von Mehrdienstleistungen (bzw Leistungen an Sonn- und Feiertagen) von Teilbeschäftigten sind aufgrund von zwei höchstgerichtlichen Erkenntnissen erforderlich. Die genannten Abgeltungen orientierten sich bislang am bundesrechtlichen Regelungsvorbild (§§ 49 BDG, 16, 17 GehG), zu dem folgende Rechtsprechung ergangen ist:

- Vom OGH (8 Ob A 32/21w vom 3. August 2021) wurde der Umstand, dass Teilbeschäftigte bei ungeplanten Diensten an Sonn- und Feiertagen lediglich einen Zuschlag von einem Viertel des Zuschlags Vollbeschäftigter und in der Nacht überhaupt keinen erhöhten Zuschlag erhalten, als diskriminierend und damit als unionsrechtswidrig erachtet.
- Der Verfassungsgerichtshof hat im Erkenntnis G-379/2021 vom 17. Juni 2022 Teile der oben zitierten Bundesrechtslage als unsachlich beurteilt, da teilbeschäftigte Richterinnen und Richter für Überstunden durch die tatsächliche Inanspruchnahme im Rahmen einer Rufbereitschaft in der Nachtzeit bloß einen 25%-igen Überstundenzuschlag erhalten haben, während bei Vollzeitkräften eine Erhöhung des Überstundenzuschlags von 50 % auf 100 % vorgesehen ist. Keine Bedenken hegte der VfGH indes gegen § 49 Abs 5 BDG, welcher einen Freizeitausgleich von Mehrdienstleistungen bei Teilbeschäftigten im Verhältnis 1:1,25 vorsieht.

Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen wird folgendes Abgeltungsmodell für Mehrarbeit von Teilbeschäftigten vorgeschlagen:

Ausgangspunkt ist die Überlegung, dass der Zuschlag für Mehrarbeit von Teilbeschäftigten nicht die absolute Anzahl der geleisteten Dienststunden honoriert, sondern eine Abgeltung für die Flexibilität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer darstellt, die Arbeit über das vereinbarte Maß leisten. Mit dem 25% Zuschlag soll daher die Flexibilität der Teilbeschäftigten abgegolten werden (= Flexibilitätszuschlag). Erst bei Erreichen der regelmäßigen Wochendienstzeit von 40 Stunden steht der erhöhte Quantitätszuschlag (50%) zu, der nun auch die erhöhte Gesundheitsbelastung, die mit einer Arbeitszeit von über 40 Wochenstunden verbunden ist, mit abgilt (= Quantitätszuschlag). Weisen Mehrdienstleistungen eine weitergehende Belastung aufgrund ihrer spezifischen Lage auf (Nachtzeit, Sonn- und Feiertag), erhöht sich der jeweilige Grundzuschlag (= Qualitätszuschlag).

Wie bei der Erbringung von Überstunden soll in Zukunft auch bei der Leistung von Mehrstunden (bis zur 40. Stunde) zwischen Tag- und Nachtzeit unterschieden werden, mit der Folge, dass sich der bestehende

Zuschlag von 25% auf 75% während der Nachtzeit erhöht. Die Sonn- und Feiertagsvergütung bei Vollbeschäftigung knüpft an die Höhe des Nachtzuschlages (100%) an, ab der 9. Stunde verdoppelt sich dieser auf 200%. Das gleiche System soll nun auch für Teilbeschäftigte gelten, sodass für Mehrstunden an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag von 75% und ab der 9. Stunde von 150% gebührt.

Nachdem der so erhöhte Sonn- und Feiertagszuschlag für Mehrstunden nunmehr auch einen Qualitätszuschlag beinhaltet, soll der bisher vorgesehene gleichzeitige Bezug von Sonn- und Feiertagszuschlag und Sonn- und Feiertagszulage für Teilzeitkräfte entfallen, da der Zuschlag bzw die Zulage ebenfalls diesem Aspekt geschuldet war und ansonsten der Qualitätsaspekt doppelt abgegolten wäre.

Zu Art I Z 6:

Hier wird lediglich ein redaktioneller Fehler berichtigt.

Zu Art I Z 7 und Art III Z 11:

Zu Art I Z 7.1 und Art III Z 11.1: Auf Landesbedienstete soll künftig die Reisegebührenvorschrift 1955 in der Fassung der 2. DienstrechtSNovelle 2022, BGBl I Nr 202/2022, Anwendung finden (vgl auch Art I Z 10 und Art III Z 12 sowie die Erläuterungen zur Regierungsvorlage <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/I/1793>). Abgesehen von der Erhöhung des Beförderungszuschusses bei Verwendung des Klimatickets entsprechen diese Änderungen bereits dem geltenden Vollzug.

§ 112 Z 1 L-BG und § 38 Z 1 LB-GG können aufgrund der Aktualisierung der Verweisungsbestimmung entfallen, da die Differenzierung nach Gebührenstufen im § 3 sowie § 74 RGV nicht mehr vorgesehen ist (https://www.parlament.gv.at/dokument/XXIV/I/981/fname_201069.pdf). § 112 Z 10 L-BG und § 38 Z 10 LB-GG sind ebenfalls als obsolet aufzuheben (vgl § 25d Abs 3 RGV).

Das „amtliche Kilometergeld“ für Motorfahräder und Motorräder soll vereinheitlicht und gleichzeitig geringfügig angehoben werden. Die in § 10 Abs 3 RGV enthaltene Bestimmung soll ohne die bisher im Gehaltssystem Alt bestehende Abweichung (§ 122 Z 4a L-BG) gelten. Das bedeutet, dass die Unterscheidung bei Motorfahrädern und Motorrädern anhand des Hubraums entfallen kann. Es gilt ein einheitlicher Satz in der Höhe von 0,24 € je Fahrkilometer. Durch den Entfall der landesrechtlichen Sonderregelung wird im Sinn einer Deregulierung auch eine Übereinstimmung mit dem Gehaltsschema Neu (vgl. § 38 LB-GG) herbeigeführt.

Zu Art I Z 7.2 und Art III Z 11.2: Durch die Einführung des Jobticket-Zuschusses ist auch die Reisekostenvergütung anzupassen. So sollen neben Fahrkostenzuschuss-Bezieherinnen und Beziehern auch Bezieherinnen und Bezieher eines Jobticket-Zuschusses von der besonderen Entschädigung nach § 112 Z 2 L-BG oder § 38 Z 2 LB-GG ausgeschlossen sein.

Zu Art I Z 7.3 und Art III Z 11.3: Angesichts des großen Preissprungs im Bereich der Gastronomie und Hotellerie, der in den letzten Monaten und Jahren zu verzeichnen war, ist es kaum noch möglich, im Rahmen von Dienstreisen eine Übernachtungsmöglichkeit unter 90 € pro Nacht zu finden. Auch wenn nach der derzeitigen Rechtslage in Ausnahmefällen ein höherer Zuschuss gewährt werden kann, sollte die unrealistische Kostenvorstellung korrigiert werden. Vorgeschlagen wird daher eine Anhebung des Regelzuschusses auf 700% der Nächtigungsgebühr, was einer Anhebung auf insgesamt 120 € entspricht.

Zu Art I Z 7.4 und Art III 11.4: Einer Forderung der Dienstgebervvertretungen entsprechend soll die besondere Tagesgebühr für Dienstverrichtungen im Dienort von 7,27 € pro Tag auf 11 € pro Tag angehoben werden. Um eine Angleichung zwischen dem neuen und dem alten Gehaltsschema zu erreichen, wird dieser Passus ebenso im LB-GG vorgesehen und gleichzeitig ein Redaktionsversehen im § 38 Z 9 LB-GG berichtigt.

Zu Art I Z 8:

Die Bezeichnung des Bundesgesetzes wird aktualisiert.

Zu Art I Z 9 und Art II Z 5:

Einer langjährigen Forderung der Personalvertretung der Salzburger Landesbediensteten entsprechend soll der Beitrag des Dienstgebers zur zusätzlichen Pensionsvorsorge der Bediensteten von 0,75 % auf 1 % der Bemessungsgrundlage erhöht werden.

Zu Art I 10, Art II Z 6 und Art III 12:

Die Auflistung jener Bundesnormen, auf die das Dienstrecht der Landesbediensteten verweist, wird aktualisiert. Damit werden auch inhaltliche Änderungen, zB im Bereich des Karenz- und Elternteilzeitrechtes vorgenommen (vgl. Erläuterungen zu [Mutterschutzgesetz](#), [Väter-Karenzgesetz](#), u.a., [Änderung \(3478/A\) | Parlament Österreich](#)). Der Verweis auf das Heeresgebührengesetz 2001 sowie das

Einkommensteuergesetz 1988 kann im Landesbediensteten-Gehaltsgesetz mangels Anwendungsbereich entfallen.

Zu Art I Z 11, Art II Z 7 und Art V bis VII:

Die Richtlinie 2009/50/EG („Blue Card Richtlinie“) wird mit Wirkung vom 19. November 2023 aufgehoben und durch die Richtlinie (EU) 2021/1883 ersetzt. Die Umsetzungshinweise in § 130a L-BG und § 76a L-VBG sollen an die geänderte EU-Rechtslage angepasst werden.

Zu Art I Z 12:

Die Bestimmungen betreffend die Erhöhung der Zuschläge bei Mehrleistungen von Teilbeschäftigten und die Vereinheitlichung der Abrechnungszeiträume sollen aufgrund der damit verbundenen technischen Umstellungen mit 1. April 2024 bzw. 1. Juli 2024 in Kraft treten.

Zu Art I Z 13:

Die Bezeichnung des Bundesgesetzes wird aktualisiert.

Zu Art II Z 1:

Es kann im Interesse des Vertragsbediensteten gelegen sein, ein bereits unbefristet eingegangenes Dienstverhältnis nachträglich zu befristen, zB um für eine befristete, aber für das Fortkommen vorteilhaftere Position in Betracht gezogen zu werden. Es soll daher zukünftig möglich sein, eine entsprechende Vereinbarung zwischen Vertragsbediensteten und Dienstgeber zu schließen. Die Initiative muss dabei ausdrücklich vom Vertragsbediensteten ausgehen. Eine nachträgliche Befristung auf Betreiben des Dienstgebers oder generell von Amts wegen ist weiterhin nicht zulässig.

Mit LGBI Nr 46/2023 wurde in Umsetzung von unionsrechtlichen Vorgaben die Möglichkeit, Anschlusskarenzen und Elternteilzeit in Anspruch zu nehmen, vom 7. auf das 8. Lebensjahr des Kindes erweitert. Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, auch die zu Vertretungszwecken eingegangenen Dienstverhältnisse mit diesem Zeitraum in Übereinstimmung zu bringen. Die höchstmögliche Gesamtzeit von aufeinanderfolgenden befristeten Dienstverhältnisse soll daher ebenfalls auf acht Jahre ausgedehnt werden. Diese Regelung findet auch für im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits im Dienststand befindliche Bedienstete Anwendung.

Zu Art II Z 2:

Hier wird ein Zitatfehler berichtigt.

Zu Art II Z 3:

In Anlehnung an § 11 AVRAG soll die Mindestdauer einer Bildungskarenz von drei auf zwei Monate reduziert werden.

Zu Art II Z 4:

Derzeit umfasst die Bemessungsgrundlage für den Dienstgeberbeitrag zur betrieblichen Mitarbeitervorsorge (Abfertigung Neu) ausschließlich das Monateinkommen bzw. Monatsentgelt. In Entsprechung einer Forderung der Personalvertretung der Salzburger Landesbediensteten sollen zukünftig – wie auf Bundesebene und in einer Vielzahl von anderen Bundesländern- die Sonderzahlungen in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen werden. Der Leerverweis im § 70a L-VBG auf den mit LGBI Nr 78/2020 außer Kraft getretenen § 6 Abs 2 (Ausbildungsbeitrag für Eignungsausbildungen) entfällt.

Zu Art II Z 8:

Die Bestimmungen sollen möglichst unverzüglich in Kraft treten. Die Bestimmungen zur betrieblichen Mitarbeitervorsorge und Pensionskasse sollen aufgrund der nötigen Umsetzungsarbeiten und aus budgetären Gründen erst mit 1. Juli 2024 in Kraft treten.

Zu Art III Z 1:

Das Aufgabenspektrum der (klinischen) Psychologinnen und Psychologen in einer Krankenanstalt unterscheidet sich wesentlich von dem der Psychologinnen und Psychologen der Landesverwaltung. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die in der SALK und somit in einer Krankenanstalt tätigen Psychologinnen und Psychologen dem Gesundheitsbereich zuzuordnen und zwar mit einer eigenen Modellfunktion „Klinische Psychologinnen und Psychologen“. Das Aufgabenfeld einer klinischen Psychologin bzw. eines klinischen Psychologen umfasst insbesondere die klinisch-psychologische Diagnostik, die Erstellung von klinisch-psychologischen Befunden und Gutachten, die Anwendung klinisch-psychologischer Behandlungsmethoden bei Personen aller Altersstufen, die klinisch-psychologische Begleitung von Betroffenen und Angehörigen in Krisensituationen sowie die klinisch-psychologische Beratung in Bezug auf verschiedene Aspekte gesundheitlicher Beeinträchtigungen, ihrer Bedingungen und Veränderungsmöglichkeiten.

Zu Art III Z 2:**Zu § 5 Abs 3 Z 3:**

Den in Bezug auf die Klinischen Psychologinnen und Psychologen vorgeschlagenen Änderungen im Dienstrecht liegt ein neues Karrieremodell für diese Berufsgruppe zugrunde. Dieses Karrieremodell umfasst auch das Monatseinkommen von Ausbildungspsychologinnen und Ausbildungspsychologen, das sich ebenfalls am Einkommensschema 2 (Gesundheitsbereich) orientieren soll. Das Einkommen soll dabei 80% des in der ersten Einkommensstufe des niedrigsten Einkommensbandes 13 vorgesehenen Einkommens ausmachen, was einer Erhöhung von etwa 190,- € monatlich im Vergleich zum derzeit vorgesehenen Einkommen entspricht. Diese Erhöhung dient der nachhaltigen Personalgewinnung und Mitarbeiterbindung im Bereich Klinische Psychologinnen und Psychologen in der SALK.

Zu § 5 Abs 3 Z 5:

Hier wird lediglich ein redaktioneller Fehler berichtigt.

Zu § 5 Abs 3 Z 9:

Die Anlage 2 zur Einreichungsplan- und Modellstellen-Verordnung (EinModV) stellt im Punkt 5. „Anforderungsart Führungskompetenz Linie“ sprachlich nahezu ausschließlich auf die klassischen Hierarchien im Verwaltungsbereich ab (Abteilungsleitung, Fachgruppenleitung, Referatsleitung, Bezirkshauptleute, Gruppenleitung). Mit Ausnahme der Leitungen der Straßenmeistereien wird dabei auf Personen, die sonstige Einheiten mit Personalverantwortung leiten, nicht Bedacht genommen, obwohl diese Personen gemäß § 3 Abs 1 Salzburger Objektivierungsgesetz 2017 (S.OG) als Führungskräfte anzusehen sind. Für die Qualifikation als Führungskraft im Sinn dieser Bestimmungen ist die Ausübung einer Fach- und Dienstaufsicht in einer Organisationseinheit erforderlich, so dass die Leitung einer betriebsähnlichen Einrichtung oder einer Sonderverwaltungseinrichtung ebenfalls als Führungsfunktion im Sinn der besoldungsrechtlichen Bestimmungen anzusehen ist. Mit einer Novelle zur EinModV sollen vor diesem Hintergrund die Leitungsfunktionen betriebsähnlicher Einrichtungen in der Anlage 2 abgebildet werden, mit denen eine typische Verwaltungstätigkeit ausgeübt wird und die sich auch in die bestehenden Modellstellen einordnen lassen (Landeszentrum für Hör- und Sehbildung, Sozial-Pädagogisches Zentrum, Konradinum Eugendorf, KFZ-Prüfstelle).

Die Abbildung der Leitungen weiterer betriebsähnlicher Einrichtungen sowie Sonderverwaltungseinrichtungen soll auf Gesetzesebene erfolgen, da sich diese den bestehenden Modellstellen nicht zuordnen lassen, weil es sich um keine klassischen Verwaltungstätigkeiten handelt (Salzburger Burgen- und Schlösserbetriebsführung, Internationale Sommerakademie für Bildende Kunst, Salzburger Freilichtmuseum, Salzburger Verwaltungsakademie), die Tätigkeiten weisungsfrei ausgeübt werden (Patientenvertretung, Kinder- und Jugendanwaltschaft) oder keine Angliederung an eine übergeordnete Organisationseinheit besteht (Landesabgabenamt). Trotzdem orientiert sich die vorgeschlagene besoldungsrechtliche Abbildung dieser Leitungsfunktionen an den Grundsätzen der EinModV, insbesondere den dort abgebildeten Anforderungsarten und -graden.

Für die Leitung der angeführten Kultur- und Bildungseinrichtungen (Freilichtmuseum, Burgen- und Schlösserbetriebsführung, Salzburger Verwaltungsakademie, Internationale Sommerakademie für bildende Kunst) erscheint insbesondere in Hinblick auf deren Wirkungsbreite, die nicht zuletzt auf die Bedeutung der jeweiligen Bildungs- und Kultureinrichtung zurückgeht, aber auch hinsichtlich der damit verbundenen Anforderungen an die Kommunikation und Fach- und Entscheidungskompetenz iSd Anlage 2 zur EinModV eine Einstufung in das EB 10 sachgerecht, wenn nicht die Führungsspanne von mehr als 12 Mitarbeiterinnen bzw Mitarbeitern das EB 11 rechtfertigt. Der Umstand, dass die genannten Bildungs- und Kultureinrichtungen nach der Geschäftseinteilung des Amtes jeweils einer Organisationseinheit angegliedert sind (was sich va in der Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auswirkt), spricht gegen eine höhere Einstufung der genannten Leitungsfunktionen.

Leiterin oder Leiter der Kinder- und Jugendanwaltschaft ist nach § 43 Abs 1 Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz (S.KJHG) die Kinder- und Jugendanwältin bzw der Kinder- und Jugendanwalt, die bzw der in Ausübung dieser Funktion gemäß § 43 Abs 5 leg cit an keine Weisungen gebunden ist. Gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kommt ihr bzw ihm das Leitungs- und Weisungsrecht zu. Neben den Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft betreffend einzelne Kinder und Jugendliche, kommen der Kinder- und Jugendanwaltschaft bzw der Kinder- und Jugendanwältin gemäß § 44 S.KJHG auch öffentlichkeitswirksame Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten mit anderen Organisationen außerhalb des Landes zu (zB Information der Öffentlichkeit, Zusammenarbeit und Unterstützung von nationalen und internationalen Netzwerken, Mitwirkung im Kinder- und Jugendhilfebeirat). Im Sinn der Anlage 2 zur EinModV ist daher ein entsprechend hoher Anforderungsgrad an die Wirkungsbreite, die Kommunikation sowie die Fach- und Entscheidungskompetenz der mit der Leitungsfunktion verbundenen Aufgaben zu stellen, so dass auch hier

die Einstufung in das EB 10 (bzw für Einrichtungen mit mehr als 12 Bediensteten in das EB 11) erfolgen soll.

Auch die Patientenvertreterin bzw der Patientenvertreter als Leiterin bzw Leiter der Patientenvertretung ist in dieser Funktion gemäß § 22 Abs 3 Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 (SKAG) unabhängig und weisungsfrei. Auch die Aufgaben, die mit dieser Leitungsfunktion verbunden sind, beziehen sich gemäß § 22 Abs 4 SKAG einerseits auf einzelne Patientinnen und Patienten, aber auch auf andere Organisationen außerhalb des Landes (zB Patientenselbsthilfegruppen, Krankenanstalten, Sozialversicherungsträger, andere im Gesundheitswesen tätige Einrichtungen), weshalb auch hier eine der Leitung der Kinder- und Jugendanwaltschaft entsprechende Einstufung sachgerecht erscheint.

Die genannten Anwaltschaften sind wie die zuvor angeführten Bildungs- und Kultureinrichtungen nach der Geschäftseinteilung des Amtes einer Organisationseinheit angegliedert bzw im Geschäftsbereich einer Organisationseinheit angeführt (was sich va in der Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auswirkt und gegen eine höhere Einstufung spricht).

Das Landesabgabnamt ist gemäß dem Abgaben-Behörden- und -Verwaltungsstrafgesetz (ABehStraG) als Dienststelle des Amtes der Landesregierung eingerichtet. Die Leitung des Landesabgabnamtes ist zwar nicht weisungsfrei, die Dienststelle ist aber keiner übergeordneten Organisationseinheit angegliedert, weshalb auch hier eine Einstufung in das EB 10 bzw ab einer bestimmten Führungsspanne in das EB 11, analog zu den obigen Erwägungen, erfolgen soll.

Im alten Gehaltssystem bedarf es keiner vergleichbaren Regelung, da die Übernahme eines besonderen Maßes an Verantwortung für die Führung der Geschäfte der Allgemeinen Verwaltung durch eine entsprechende Verwendungszulage abgegolten wird. Soweit mit der besoldungsrechtlichen Abbildung der genannten Leitungsfunktionen eine besoldungsrechtliche Besserstellung einhergeht, soll diese pro futuro gelten. Besoldungsrechtliche Schlechterstellungen sind mit der Abbildung im Gesetz nicht verbunden.

Zu Art III Z 3:

In Anlehnung an die Rechtslage bei anderen Kommissionen oder Beiräten in der Landesverwaltung (ua § 48 BSG, § 33 S.GBG) sollen gesetzliche Abberufungs- und Beendigungstatbestände für Mitglieder des Bewertungsbeirats eingeführt werden. Der Bewertungsbeirat hat im Rahmen seiner Aufgabe Zugriff auf personalbezogene Daten, für die zweckentsprechende Datenverarbeitung sollen dabei die für die Tätigkeit erforderlichen Befugnisse des Dienstgebers sinngemäß gelten. Die Wiedereinführung der beratenden Mitgliedschaft dient der Erleichterung des Vollzugs innerhalb des Bewertungsbeirats, da dadurch die Stellung der hinzugezogenen Fachexpert/innen klargestellt wird.

Zu Art III Z 4 und 6:

Fachärztinnen und Fachärzten für Psychiatrie und für Kinder- und Jugendpsychiatrie im neuen Gehaltssystem soll analog zum Wiener Modell (§ 101a Wiener Bedienstetengesetz) eine gesonderte Zulage gebühren. Abteilungs- und Institutsvorstände sowie Ärztliche Direktorinnen und Direktoren aus diesen Sonderfächern sollen vom Bezug dieser Zulage ausgenommen sein. Anders als in Wien soll die Zulage sonderzahlungsfähig sein, weshalb ein entsprechend niedrigerer Betrag angesetzt wird.

Bei den Fächern Psychiatrie und Kinder- und Jugendpsychiatrie handelt es sich um Sonderfächer, bei denen ohne zusätzliche finanzielle Anreize eine weitere Verschlechterung der Personalsituation nicht abwendbar ist. Nicht nur Wien, auch andere Bundesländer zahlen – in unterschiedlicher Form – bereits zusätzliche Vergütungen im Bereich der vorgeschlagenen Zulage, genauso wie private Anbieter (Psychiatrische Rehabilitation), bei denen zudem eine geringere Arbeits- und Dienstbelastung besteht. Die individuelle Arbeitsbelastung hat aufgrund der bisherigen Abwanderung bereits stark zugenommen. Bei weiterer Personalabwanderung sind Stationssperren und Leistungseinschränkungen unausweichlich.

Die Zulage soll – wie das Monatseinkommen und andere Zulagen - auch im Falle einer Dienstverhinderung gebühren.

Zu Art III Z 7:

Zur Verwaltungsvereinfachung wird vorgeschlagen, die kombinierte Erschwernis- und Gefahrenabgeltung (§ 35 Abs 2 LB-GG) für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage umzurechnen, da sie – im Gegensatz zur Ergänzungszulage – nicht sonderzahlungsfähig ist und somit nur 12-mal im Jahr gebührt, für die Ermittlung der Grundvergütung für die Über- bzw Mehrstunden jedoch der fiktive 14-mal gebührende Betrag ausschlaggebend ist.

Zu Art III Z 9:

Die anästhesietechnische Assistenz ist ein Beruf, der in Österreich zwar keinem Berufsgesetz unterliegt, aber in anderen Ländern, insbesondere in Deutschland, bereits existiert und auch in Österreich auf Basis

des § 30a GuKG im Rahmen einer partiellen Anerkennung für den Teilbereich der „Anästhesiepflege“ gemäß § 20 Abs 2 GuKG ausgeübt werden darf. Aufgrund des Pflegemangels auch im Bereich der Anästhesiepflege soll in Zukunft auch auf Mitglieder dieser Berufsgruppe zurückgegriffen werden. Abgebildet werden soll die anästhesietechnische Assistenz im Gehaltssystem wie die operationstechnische Assistenz, weshalb sie in deren Modellfunktion aufgenommen werden soll.

Zu Art III Z 10:

Der Entfall der Rundungsbestimmung im § 36 Abs 7 erfolgt in Angleichung an § 110 Abs 7 L-BG.

Zu Art III Z 13:

Vgl zum Inkrafttreten der geänderten Bestimmung über die Abgeltung von Mehrleistung der teilbeschäftigten Bediensteten auch die Erläuterungen zu Art I Z 12.

Die weiteren Bestimmungen sollen großteils möglichst unverzüglich in Kraft treten.

Die Überführung der Klinischen Psychologinnen und Psychologen in das Gesundheitsschema, die Einführung einer Psychiatriezulage und die Aufnahme der Anästhesietechnischen Assistenz in die Modellfunktion Operationstechnische Assistenz sollen abgestimmt mit den begleitenden Änderungen auf Verordnungsebene gesamthaft mit 1. April 2024 in Kraft treten. Klinischen Psychologinnen und Psychologen wird dabei eine Optionsmöglichkeit für den Verbleib in ihrer bisherigen Modellstelle eingeräumt.

Zu Art IV Z 1:

Dienstverhältnisse zum Land Salzburg müssen nicht ausschließlich dem L-VBG oder dem L-BG unterliegen, sondern können entsprechend der im Art III des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, BGBl Nr 350/1981, enthaltenen Übergangsbestimmung auch nach bundesrechtlichen Arbeitsrechtbestimmungen abgeschlossen werden, wenn eine entsprechende Ausnahme von der Abwendbarkeit des Landesdienstrechts besteht. § 1 Abs 1 S.OG findet aber nur auf Neuaufnahmen Anwendung, die dem L-BG oder dem L-VBG unterliegen. Auswahlverfahren für die Bestellung von Führungskräften sind derzeit aber in jedem Fall vom S.OG umfasst, unabhängig davon ob die Bediensteten dem L-VBG (bzw L-BG) unterliegen. Denn als Führungskraft gelten alle Personen, die eine in den Organisationsvorschriften des Landes ausgewiesene Einheit mit Personalverantwortung leiten (§ 3 Abs 1 S.OG). Dies führt in der Praxis zu Abgrenzungsproblemen und Unsicherheiten in der Vollziehung, so dass auch bei der Bestellung von Führungskräften die Anwendung des S.OG auf Bedienstete beschränkt werden soll, die dem L-VBG oder dem L-BG unterliegen.

Zu Art IV Z 2:

Die Bestimmungen sollen möglichst unverzüglich in Kraft treten.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.